

Beschluss Nr. 874/2013

Schwyz, 24. September 2013 / ju

Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz

Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionssitzung

1. Vorlage des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat zuhanden des Kantonsrates mit Beschluss Nr. 642 vom 13. August 2013 Bericht und Vorlage zum Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz verabschiedet. Die Vorlage bezweckt den aktuellen Finanzierungsbedürfnissen von Privatpersonen, KMU, Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen durch die Erhöhung der Bürgschaftslimiten besser Rechnung zu tragen. Insbesondere soll durch die Einführung der neuen Bestimmung für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen die Erstellung von zahlbarem Wohnraum gefördert werden. Weiter sollen die Bestimmung zur Verwendung der verbürgten Kredite der heute bestehenden Situation angepasst und auch in Bezug auf die Organisation des Bürgschaftsfonds Anpassungen an das Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010, SRSZ 321.100 (SZKB-Gesetz), vorgenommen werden. In formeller Hinsicht soll der bisherige Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds vom 18. Mai 1972, SRSZ 322.110, an die neue Kantonsverfassung angepasst werden.

2. Ergebnis der Kommissionsberatung

2.1 Allgemeines

Die Aufsichtskommission über die Schwyzer Kantonalbank (KRAK), der die Behandlung der Vorlage aufgetragen war, hat diese am 2. September 2013 vorberaten. Sie ist einstimmig darauf eingetreten und hat der Vorlage – mit den Änderungen in Ziffer 2.2 – einstimmig zugestimmt.

2.2 Änderungs- und Ergänzungsanträge

Im Unterschied zur regierungsrätlichen Vorlage möchte die KRAK eine klarere und neuzeitlichere Formulierung des Zweckartikels (§ 2) sowie die Anpassung der Formulierung bezüglich Adressaten zur Verwendung der verbürgten Kredite (§ 3 Bst. b). Ferner beantragt sie, zwei neue Bestimmungen bezüglich der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 12a) und der kantonsrätlichen Aufsichtskommission (§ 12b) in das Gesetz aufzunehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungs- und Ergänzungsanträge der KRAK erläutert und die Stellungnahme des Regierungsrates begründet. Für den Wortlaut der jeweiligen Anträge wird auf die beiliegende Synopse verwiesen.

§ 2 Zweck

In dieser Bestimmung wird der Zweck des Bürgschaftsfonds formuliert. Die Formulierung soll gemäss Antrag der KRAK klarer und neuzeitlicher formuliert werden, indem sowohl das „in der Regel“ als auch die Formulierung „insbesondere des Gewerbe-, Handwerker- und Bauernstandes sowie der Arbeitnehmerschaft“ ersatzlos gestrichen wird. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu.

§ 3 Bst. b

In Bezug auf die Adressaten zur Verwendung der verbürgten Kredite beantragt die KRAK die Bezeichnung „Betrieben des Gewerbes, des Handwerks und der Landwirtschaft“ mit den neuzeitlicheren Begriffen „Dienstleistungsunternehmen, gewerblich-industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben“ zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu.

§ 12a (neu) Kantonsrat

Die KRAK beantragt, im Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz eine neue Bestimmung zur Oberaufsicht des Kantonsrates über den Bürgschaftsfonds aufzunehmen. Mit dieser Ergänzung sollen Aufgaben und Kompetenzen des Kantonsrates aufgenommen werden, die bereits im geltenden § 12 des Gesetzes über den Bürgschaftsfonds, in §§ 11 ff. der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110 (GO-KR), sowie in §§ 21 und 22 des SZKB-Gesetzes festgelegt sind. Die Bestimmung würde zu einer unnötigen Mehrfachregelung führen, welche keinen Mehrwert bringt, dem Bestreben einer „schlanken Gesetzgebung“ zuwiderläuft und aufgrund der unterschiedlichen Wortlaute mögliche Widersprüche hervorruft. In diesem Sinne lehnt der Regierungsrat diesen Ergänzungsantrag der KRAK ab.

§ 12b (neu) Kantonsrätliche Aufsichtskommission

Eine weitere neue Bestimmung soll zur KRAK selbst aufgenommen werden, indem ihre Aufgaben und Kompetenzen mit Bezug zum Bürgschaftsfonds festgehalten werden. Hier sollen Aufgaben und Kompetenzen einer einzelnen Kommission aufgenommen werden, welche für alle kantonsrätlichen Aufsichtskommissionen gleichermaßen gelten und deshalb aus gesetzessystematischer Sicht nicht in die vorliegende Spezialgesetzgebung gehören, sondern in die GO-KR. Die in der vorgeschlagenen Bestimmung enthaltenen Aufgaben und Kompetenzen sind denn auch bereits hinreichend und spezifisch auch für die KRAK in § 11, 16 und 16a GO-KR enthalten. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen zum beantragten § 12a lehnt der Regierungsrat auch diesen Ergänzungsantrag der KRAK ab.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
 - a) den Anträgen der Kommission zu § 2 und § 3 zuzustimmen;
 - b) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6430 Schwyz; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Staatskanzlei (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber